

Zeitschrift: Bremgarter Neujahrsblätter
Herausgeber: Schodoler-Gesellschaft
Band: - (1986)

Artikel: Vom alten Bruderschaftswesen in Bremgarten (I)
Autor: Buergisser, Eugen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-965122>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom alten Bruderschaftswesen in Bremgarten (I)

VON EUGEN BUERGISSER

Allgemeines

Ein wichtiges Element der spätmittelalterlichen städtischen Gesellschaft waren die als Bruderschaften bezeichneten Vereinigungen mit religiösem, sozialem und/oder wirtschaftlichem Zweck. Handwerker gleichen oder verwandten Berufes schlossen sich zu Bruderschaften zusammen, die mit unterschiedlicher Gewichtung diesen Aufgaben dienten. Wo sie auch politische Macht erlangten, wie etwa in Zürich, spricht man von Zünften. Das Bruderschaftswesen war ausserordentlich vielgestaltig entwickelt. Berufs- und «rein religiöse» Bruderschaften bestanden in bunter Mischung nebeneinander. Letztere, die wie die Rosenkranz- und die Skapulierbruderschaft weder in ihrem Personenkreis noch in wirtschaftlicher Beziehung auf städtische Verhältnisse beschränkt waren und eher der Neuzeit angehören, traten nach aussen wenig in Erscheinung und waren oft von kurzer Lebensdauer.

In der kleinen Stadt Bremgarten, wo die Handwerker zwar den überwiegenden Teil der Erwerbstätigen ausmachten, waren die einzelnen Berufsgruppen zu schwach vertreten, als dass sie politische Bedeutung hätten erlangen können. Die Führung auch der städtischen Wirtschaft lag, soweit sie überhaupt wahrgenommen wurde, in der Hand des Kleinen und Grossen Rates. Der Rat

allein entschied über alle Fragen des Marktwesens: Dauer, Daten und Anzahl der Märkte, Preis, Mass und Gewicht, Verkaufsstände; er allein war zuständig bei Streitigkeiten.

Einzelne Berufsbruderschaften verfügten über ein zähes Leben und überstanden selbst tiefgreifende wirtschaftliche und politische Umwälzungen. Die beiden heute noch bestehenden ortsbürgerlichen Bruderschaften, die Crispini und Crispiniani-Bruderschaft und die Liebfrauenbruderschaft, von denen in der Folge vor allem die Rede sein wird, zählen zu dieser Gruppe und sind trotz mancherlei Umwandlungen unmittelbare Nachfolger spätmittelalterlicher Schöpfungen. Andere Bruderschaften, die ebenfalls zu jener Zeit entstanden, sind heute längst verschwunden.

Alle ältern Bruderschaften Bremgartens stimmten in den religiösen Zielen überein. Aufgaben aller waren die Durchführung der Feierlichkeiten am Begräbnistag und am Siebenten und Dreissigsten, die Sorge für das Jahresgedächtnis (Jahrzeit), der Unterhalt einer besondern Kerze auf einem oft eigenen Altar oder in einer eigenen Kapelle. Damit verband sich die Feier des Festtages des als Patron gewählten Heiligen. Eine weitere wesentliche Aufgabe einer Bruderschaft war die zwar in den Akten selten erwähnte Fürsorge für bedürftige Mitglieder. Einzelne Bruderschaften beteiligten sich auch an der Durchführung der vom Rat erlassenen Regelung des Lehrlingswesens.

Die meist im Einverständnis mit dem Leutpriester erfolgte Errichtung einer Bruderschaft wurde zusammen mit der für diese geschaffenen Ordnung (Statuten) vom städtischen Rat genehmigt und beurkundet. Da keine der anschliessend behandelten Gründungen kirchlich, das heisst mit Genehmigung des Bischofs von Konstanz, erfolgte, besaßen sie weder besondere kirchliche Ablässe noch unterstanden sie den Bestimmungen des Konzils von Trient. Um die mit der Schaffung der Bruderschaft erstrebten wirtschaftlichen Ziele zu erreichen, war für die Meister die Mitgliedschaft meist obligatorisch. Frauen erscheinen selten als

Mitglieder, häufig nur bei der Liebfrauenbruderschaft, berufsbedingt bei den Krämern. Von Gesellen und deren Organisationen ist im städtischen Rahmen kaum je die Rede. Die Aufnahme geschah bei den Jahresversammlungen, an welchen teilzunehmen bei Busse geboten war. Im Aufnahmeverfahren scheint jede Bruderschaft weitgehend unabhängig gewesen zu sein. Diese verfügte damit über einen kräftigen Hebel zur Abwehr unerwünschter Konkurrenz. Nichtaufnahme verunmöglichte die Niederlassung fremder Handwerker und die Berufsausübung durch Beisäßen. Neueintretende hatten sich einzukaufen, sei es mit Geld, sei es durch eine fromme Stiftung oder, ähnlich wie bei der Aufnahme ins Bürgerrecht oder bei der Übertragung eines wichtigen städtischen Amtes, in seltenen Fällen sogar mit der Schenkung eines silbernen oder vergoldeten Bechers. Der Beitritt verpflichtete zur Teilnahme an allen Tätigkeiten der Gemeinschaft, religiösen wie andern.

Besonders feierlich wurde das Fest des Bruderschaftspatrons begangen. Für die Brüder ruhte an diesem Tag jede Arbeit. Wie die erhaltenen Anniversarien belegen, wurde das Ritual der Jahrzeiten in vielen Stiftungen oft minutiös geregelt. Am Vorabend eines solchen Totengedächtnisses fand eine Totenvesper statt und am Morgen des festgesetzten Tages zog man mit Kreuz und Weihrauch betend und singend zum geschmückten Grab, worauf am Bruderschaftsaltar, in der eigenen Kapelle oder in der Kirche eine oder mehrere Messen gelesen wurden. Mit der Zeit wuchs die Zahl der religiösen Anlässe mancher Bruderschaft derart an, dass die Jahrzeiten auf wenige Tage zusammengezogen werden mussten. Die religiösen Verpflichtungen brachten eine nicht unbedeutende Belastung der Brüder mit sich. Der Freiheitsbrief der Michaelisbruderschaft vom 22. August 1609 ¹⁾ schreibt deshalb, dass sie «durch das ganz jar ir gepürliche und versprochne rächtung geben muetend, es wäre mit belüchtunge der kerzen, kilchengangs, die thoten zuobestadten und andere cristenliche wärgk uszerichten». Auch bei der Gestaltung der öffentlichen

Gottesdienste in der Pfarrkirche halfen die Bruderschaften eifrig mit. Bei Prozessionen innerhalb und ausserhalb der Kirche, so am Fronleichnamfest, wurden ihre «Rondölen» (auf Stangen getragene bemalte Laternen) und Fahnen mitgetragen und erhöhten die damalige Farbenpracht kirchlichen Geschehens. Der Wechsel des Zeitgeschmackes war zwar auch hierbei zu verspüren. So entschied der Stadtrat am 29. April 1805 ²⁾, die Laternen der Bruderschaften St. Agatha und St. Sebastian sollen nicht mehr repariert werden, da den Bruderschaften das Geld fehle und «die Laternen ohnehin bei Feierlichkeiten keine Zierde seien».

Die Bruderschaften waren Genossenschaften, die als Rechtssubjekte Immobilien wie Mobilien erwerben, besitzen und veräussern konnten und oft über ein nicht unbeträchtliches Vermögen verfügten. Dieses wurde vom Pfleger verwaltet, der in zwar sehr unregelmässigen Zeitabständen der Jahresversammlung, dem Bott, Rechenschaft ablegte. Es setzte sich in erster Linie aus Stiftungsfonds und Geschenken zusammen und wuchs auch durch Aufnahmegebühren und testamentarische Vergabungen. Die wichtigsten Einnahmen waren die Vermögenserträge und Spenden einzelner Mitglieder an Jahresfeiern der Gemeinschaft, ferner die Gelder aus den Jahrzeitstiftungen, während die Bussen ihrer geringen Höhe wegen eine unbedeutende Rolle spielten. Die Ausgaben unterschieden sich von einer Bruderschaft zur andern. Regelmässige Ausgaben waren mit der religiösen Tätigkeit der Bruderschaft verbunden: Entschädigung an Geistliche, an Sigrist, Schulmeister, Schüler und andere Mitwirkende. Kelche, Paramente, Kerzen, Öl werden regelmässig in den teilweise noch erhaltenen Rechnungen aufgeführt. Bisweilen schied man dieser religiösen Aufgaben wegen einen besondern Fonds aus, der einen entsprechenden Teil des Gesamtvermögens zugewiesen erhielt. Da sich im Laufe der Zeit die Zuständigkeit des Rates ganz allgemein sehr verstärkte, konnte es geschehen, dass dieser den Bruderschaftsgeldern Leistungen zuwies, die mit dem Zweck der Stiftung

kaum mehr etwas zu schaffen hatten, wie Zahlungen an die städtischen Schulen oder an die öffentliche Fürsorge.

Der Stärkung des Gemeinschaftsbewusstseins diene es, dass man sich, ähnlich wie noch heute die Vereine in ihren Lokalen, in bestimmten Wirtshäusern traf, die auch äusserlich durch ein Aushängeschild gekennzeichnet waren. Dasselbe erstrebten die aus der Kasse bezahlten alljährlichen Mahlzeiten nach der Jahresversammlung, die zeitweise durch Gaben in Bargeld ersetzt wurden, da bei solchen Gelegenheiten allzuoft Streit und langer Hader unter den Brüdern entstanden.

Die Blüte des Bruderschaftswesens welkte um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. Schon die Reformation hatte diese weitgehend auf katholischer Tradition beruhende Lebensform in weiten Gebieten abgeschafft. Die Aufklärung und der Radikalismus bekämpften die rein religiösen Bruderschaften, den beruflichen bereiteten der wirtschaftliche Umbruch und die Industrialisierung den Niedergang. Der ersten Gruppe war vor und nach 1900 noch ein kurzes Aufblühen beschieden, da sie in den Dienst der Caritas und der Seelsorge gestellt wurden. Die Berufsbruderschaften verschwanden zum grossen Teil, es sei denn, sie gaben die Bindung an Berufe völlig auf und beschränkten sich auf kulturelle oder «gesellschaftliche» Tätigkeiten. Schliesslich traten auch diese immer mehr in den Hintergrund, selbst wenn die finanzielle Kraft für deren Bewältigung genügt hätte.

Die anschliessenden Ausführungen behandeln zuerst die abgegangenen, dann die noch bestehenden Bruderschaften.

Die St. Michaelsbruderschaft der Schlosser, Schmiede und Krämer

Die erste Nennung dieser Bruderschaft ist in üblicher Weise mit einer Jahrzeitstiftung verbunden, die um 1460 auf den 5. Oktober festgesetzt wurde³). «Es gefelt iarczit der bruoder-schafft sant Michels». Von einem Gut in den Stöcken (Isenlauf)

sind zwei Mütt Kernengeld daran gesetzt. Davon gehören dem Leutpriester 2 Viertel, den Kaplänen (fruemesser, mittelmesser, sant Michel, der heiligen dry Künge und des spitals) je 1/2 Viertel, dem Schulmeister 1/2 Viertel. Der Leutpriester und die Kapläne haben am Vorabend der Oktav von St. Michael Vigil zu singen und am nächsten Morgen Messe zu lesen. «Da sol der lüpriester zuo dem fronampt zwo gesungne messen verwesen, die erst von den selen, die andre loblich von den englen uff sant Michels altar». Der Schulmeister ist dabei anwesend. Der Leutpriester soll von seinem Teil dem Sigrist 6 Haller geben, damit er morgens und abends das Grab visitiere, Kerzen aufstecke und anderes tue, wie es Sitte und Gewohnheit ist.

1513 bezieht diese Bruderschaft den Zins von 20 rh. Gulden, die auf Reben in Niederlunkhofen angelegt sind ⁴⁾).

Da die erste Jahrzeitstiftung vermutlich untergegangen war und zudem bei der bedeutend erhöhten Anzahl von Kaplänen nicht mehr genügt hätte, wurde durch die St. Michaelsbruderschaft 1651 eine neue ewige Jahrzeit mit einem Kapital von 100 Gulden geschaffen. Der am 21. November des gleichen Jahres verstorbene Organist und Kaplan der St. Michaelspfünde Isaak Kolbrunner hatte schon vorher zusätzlich 25 Gulden gespendet, so dass «hiemit das völlige Capital 125 Gulden» betrug ⁵⁾).

Es ist der letzte Hinweis auf eine religiöse oder kirchliche Tätigkeit dieser Bruderschaft. Allerdings ist anzunehmen, dass die Jahrzeit bis ins 19. Jahrhundert gefeiert wurde.

Erst spät wird es möglich, die berufliche Zugehörigkeit der Mitglieder dieser schon lange bestehenden Bruderschaft festzustellen. Die am 22. August 1609 ⁶⁾ durch den Rat erlassene Ordnung der Michaelsbruderschaft bestimmt, dass «ein ieder bruoder, sonderlich so schlosser und schmidhandwärgks ist old anderer derglichen» sich an den erlaubten Rahmen der Berufsarbeit zu halten hat, und am 2. Juni 1783 bitten Krämer der Michaelsbruderschaft den Rat um Einsetzung einer Kommission zwecks Erledigung eines Streitfalls. Interessant und durch die Beteiligung

der Krämer bedingt ist es, dass 1609 auch Frauen Mitglieder dieser Bruderschaft sind. Der Rat verpflichtet sich, «sy die gepruedern und schwöstern und ihr ehwig nachkommen by den alten briefen und ietz auch by disem nüwen briefe» zu schützen.

1782—83 ⁷⁾ entbrannte zwischen Rat und St. Michaelsbruderschaft der erwähnte hitzige Streit um die Freiheit des städtischen Marktes, nachdem am letzten Nachmarkt durch Beauftragte der Bruderschaft «einem Hebreer auf der Gassen, in Hüseren als von dem öffentlichen Stand zwei Pfannen mit andern Waren weggenommen» worden waren. Die Auseinandersetzung, in die sogar der Zürcher Bürgermeister Ott und das eidgenössische Syndikat hineingezogen wurden, endete schliesslich mit einem Vergleich, wobei der Rat die Freiheit des Marktes zu sichern wusste.

Anders verhielt er sich, als es um die Tätigkeit der städtischen Beisässen ging. Am 3. August 1793 ⁸⁾ entschied er nach einer Beschwerde des Pflegers der St. Michaelsbruderschaft: «Den Beisässen soll überhaupt aller Gewerb verboten sein und sie nichts unternehmen sollen dann ihr gelerntes Handwerk». Am 6. März 1795 ⁹⁾ verbot er, wiederum nach Klage der genannten Bruderschaft, dem Wäris Müller Lorentz Ebner weiterhin bei seiner vor den Toren der Stadt liegenden Mühle «mit Caffé, Zucker, Taback und Öhl zu handeln». Höhe- und Schlusspunkt der Stagnation und Erstarrung des städtischen Wirtschaftslebens war es, dass er am 13. Dezember 1796 ¹⁰⁾ für alle Bürger, die Mass und Gewicht brauchen, die Zwangsmitgliedschaft in der Michaelsbruderschaft verfügte, wie sie bei den übrigen Handwerken schon längst bestand. Er hoffte, auf diese Weise das ganze Tun und Treiben im Städtlein kontrollieren zu können. Widerstand regte sich nicht.

Den Zusammenbruch der alten staatlichen Ordnung 1798 überstand die Bruderschaft nur für kurze Zeit. Am 5. Juni 1801 beschloss die städtische Municipalität, die in ihrem Besitz

befindliche Lade der St. Michaelsbruderschaft wieder auszuliefern. Dann verschwindet der Name aus den Akten.

Die St. Antoniusbruderschaft der Metzger

Zu einem unbekanntem Zeitpunkt im 15. und 16. Jahrhundert entstand die Bruderschaft der Metzger, wie aus ihrer ersten Nennung hervorgeht. Am 22. Oktober 1588 ¹²⁾ bestätigt nämlich der Rat, dass ein fremder Verkäufer, dem ein Metzger ein Schwein abkauft, das sich als «ungerecht» oder finstig erweist, neben der Rückerstattung des Kaufpreises noch ein Pfund Wachs zuhanden der Bruderschaft der Metzger zu entrichten habe. Das Wachs diene sicher für die Bruderschaftskerze. Eine Eintragung von etwa 1600 gibt im Jüngern Jahrzeitbuch an, das Patrozinium «Sti Antoni wirdt hie loblich und eerlich gefyret in choro et in foro von deren metzgeren und schützen», und ein Nachtrag von 1675 fügt bei: «auch Jahrzeit gehalten» ¹³⁾. 1675 wird diese Jahrzeit gestiftet. «Zu wüssen seie, dass ein lobl. Bruderschaft der Metzgeren oder S. Anthonii an ein ewiges jarzit auss ihren mittlen gestiftet hat: Capital 100 Gulden luth brieffs so zeichnet mit einem hauwmesser ihres handtwerks. Der Zins darvon 10 Pfund gehört den zehen verpfründten priesteren, jedem 1 Pfund» ¹⁴⁾. Ein wenig rühmliches Geschehnis bei einer Bruderschaftsmahlzeit bezeugt 1725 die Weiterexistenz dieser Vereinigung. Bei einem solchen Anlass erklärte nämlich Bernard Villiger, die Bruderschaft hänge nicht von der Obrigkeit ab, sondern von den Herren Geistlichen und die gnädigen Herren würden noch einmal vor ihren Bürgern die Hände aufheben. Die höchst aufgebrachten Räte büssten den reumütigen Frevler, der sich mit Trunkenheit herausredete, mit drei Pfund Geld und erliessen ihm nur aus Rücksicht auf seine schwangere Frau die Gefangenschaft im Turm ¹⁵⁾. Am 29. Mai 1725 verkaufte die Bruderschaft des hl. Antonius des Einsiedlers, der Metzgeren genannt, ihre

oberhalb der Metzger gelegene Behausung zwischen der Wirtschaft zum Hirzen und Peter Gerbers Haus an den Hirzenwirt Hans Heinrich Henseler ¹⁶). Von einer städtischen Funktion dieser Bruderschaft ist ausser dem «Schweingschauen» nichts zu hören ¹⁷). Seine zahlreichen Fleisch- und Metzgerordnungen erliess der Rat, ohne erst die Metzger zu befragen ¹⁸). 1806 wurde die Bruderschaft durch den Stadtrat aufgehoben, da sie «ihre frühere Bestimmung verloren habe» ¹⁹). Über Jahrzeitmesse und zugehöriges Kapital schweigen sich die Akten aus.

Die St. Sebastiansbruderschaft der Schützen

Neben den jedenfalls anfänglich berufsgebundenen Bruderschaften bestand eine solche der Schützen, deren Patron nach allgemeinem Brauch St. Sebastian war. Die Stadtgeschichte lehrt und ein Bild aus dem zweiten Band der Schodolerchronik zeigt, dass das Schiesswesen in Bremgarten schon längere Zeit vor 1500 in Blüte stand ²⁰). Laut einer auf 1550—1600 zu datierenden Notiz im Jüngern Jahrzeitbuch ²¹) stiftete «Gmeyner Schiessgsellen Bruoderschafft» eine Jahrzeit und übergab der Priesterschaft dafür 20 Gulden Kapital. Daraus erhielten ferner jährlich der Schulmeister 2, der Sigrüst und der Provisor je 1 Schilling. Diese Jahrzeitstiftung erfolgte im Vergleich zu andern Bruderschaften recht spät; möglicherweise stand sie im Zusammenhang mit der kirchlichen Reform nach dem Konzil von Trient (1545—1563), die eine neue Blüte des Bruderschaftswesens brachte ²²).

Da die Dotation ungenügend war, erfolgte am 1. Februar 1669 eine Erhöhung des Stiftungskapitals um 80 auf 100 Gulden ²³). Jeder der damals verpfändeten zehn Geistlichen erhielt für seine nicht näher bezeichnete Mitwirkung 1 Pfund. Bereits 1649 hatte man den Rat unter ausdrücklichem Hinweis auf die Jahrzeitstiftung um Erhöhung des städtischen Beitrags ersucht und 12 Pfund (= 6 Gulden) zugesprochen erhalten ²⁴). Die

Erfüllung der neu festgesetzten Leistungen machte jedoch auch nach 1669 noch Mühe. Da die Bruderschaft der Pfarrkirche 1745 ²⁵⁾ noch 8 Mass Öl schuldete, beschloss der Rat, den Betrag von 3 Gulden, den die Stadt für einen Schiesstag jährlich leistete, zurückzubehalten, damit daraus die Kirche von Jahr zu Jahr bezahlt werde.

Die Schützengesellschaft nahm über die Jahrhunderte ihres Bestehens hinweg eine im ganzen erfreuliche Entwicklung, doch von ihrer religiösen Erscheinungsform, der Bruderschaft, ist recht wenig zu hören. Die letzte Erwähnung: 1805 ²⁶⁾ beschloss der Rat, die Laterne der Sebastiansbruderschaft nicht mehr reparieren zu lassen, da diese ihren ehemaligen Beitrag nicht mehr leisten könne. Die Jahrzeit dürfte noch bis ins letzte Jahrhundert hinein gehalten worden sein, dann aber wurde es still um sie.

Nun kam, was selten geschieht: das Wiedererstehen eines alten schönen Brauches. Seit 1964 führen Stadtschützen und Militärschützen alljährlich im Januar gemeinsam ein Sebastiansschieszen durch, das mit einem Gedächtnisgottesdienst für die verstorbenen Mitglieder am Sebastiansaltar der katholischen Pfarrkirche beginnt ²⁷⁾.

An vergangene Zeiten erinnert die Statue des hl. Sebastian, der sogenannte «Schützenbaschi», aus vergoldetem Lindenholz auf einem profilierten Rundsockel mit Geldbüchse. Diese einstige Kasse der St. Sebastiansbruderschaft ist heute im Besitz der Stadtschützengesellschaft ²⁸⁾.

Die St. Agathabruderschaft der Müller und Pfister

Im Jüngern Jahrzeitbuch ist die Rede von einer Bruderschaft der Müller und Pfister. Wohl um 1600 stiftet diese nämlich eine Jahrzeit mit gesungener Vigil am Vorabend und Ämtern (Messen) am Dorotheentag (6. Februar) und stellt dafür 25 Gulden zur Verfügung ²⁹⁾. Die Erhöhung des Stiftungskapitals und die damit

verbundene Nennung der Bruderschaftspatronin St. Agatha geschah in den Jahren um 1670³⁰⁾. «Disere obige Stiftung der Mülleren undt Pfisteren ist von ihrer loblichen Bruederschafft S. Agathae vermehrt worden mit 102 Gulden Capital an zweyen Brieffen, deren der eine zeichnet mit einem Mühli Rad, der andere mit einem Brodschüssel». Die 127 Gulden ergeben nach dem damals üblichen Zinsfuss von 5 Prozent 12 Pfund 14 Schilling Zins. Davon gehört den Zelebranten 10 Pfund, den Kapuzinern 2 Pfund, dem Schulmeister (Iudirectori) 14 Schilling «und so er geistlich ist» erhält er auch 1 Pfund und soll dafür Messe lesen.

Mitbetroffen war diese Bruderschaft, als der Rat unerfreulicher Vorkommnisse wegen am 28. November 1738³¹⁾ die üblichen Mahlzeiten aufhob. Die mit der jährlichen Rechnungsablage betrauten obrigkeitlichen Deputierten, Pfleger und Kerzenmeister «von den Bruderschaften S. Crispini und Crispiniani, item der Metzger, Sti Michaelis und U.L. Frauen» erhalten fortan je 30 Schilling, «von S. Agathae und S. Sebastiani» je 20 Schilling und weiter nichts. Die unterschiedliche Entschädigung weist auf entsprechende Finanzlage hin.

Die letzte bekannte Nennung geschah am 29. April 1805. Der Rat beschloss, die Laternen der Bruderschaften St. Agatha und St. Sebastian nicht mehr reparieren zu lassen, da die beiden Bruderschaften ihren ehemaligen Beitrag nicht mehr leisten können³²⁾.

Von irgendwelcher kirchlichen Tätigkeit ausser der Feier der Jahrzeit ist nie etwas zu finden, ebensowenig von wirtschaftlicher Bedeutung. Letzteres dürfte seinen Grund in der alleinigen Zuständigkeit des Rates haben.

Die Bruderschaft Sanctorum Crispini et Crispiniani der Schuhmacher, Gerber und Sattler

Crispinus und Crispinianus, deren Festtag der 25. Oktober ist, waren nach der Legende zwei vornehme römische Brüder, die

der diokletianischen Verfolgung wegen (303—306 n.Chr.) nach Soissons (Nordfrankreich) flohen. Dort erlernten sie das Schusterhandwerk und machten den Armen unentgeltlich Schuhe. Daran erinnert der Spruch:

Crispinus machte den Armen Schuh und stahl das Leder auch dazu (stahl irrtümlich für stalt = stellte, gab).

Unter dem für die gallischen Martyrerlegenden typischen Statthalter Rictiovarus, der aus ihrer Haut Riemen schneiden liess, erlitten sie für ihren Glauben das Martyrium. Dargestellt werden sie oft mit einem Buch als Glaubensverkünder, mit Schuh, Schustermesser, Ahle oder Zange als Berufsleute. Auf dem Muttergottesaltar der Pfarrkirche Bremgarten stehen die Statuen dieser Bruderschaftspatrone. Früh war ihre Verehrung als Patrone der Schuhmacher, Sattler und Gerber weitverbreitet.

Erstmals ist in Bremgarten in einer Urkunde vom 27. April 1525 von dieser Bruderschaft die Rede ³³). Der Rat erklärt, dass an diesem Tage vor ihm «der ersammen unser sunder lieben und gethrüwen burgern der dry handwerkhen gerwer, satler und schumacher erbere meistere» erschienen seien und folgendes eröffnet hätten: Bisher habe jeder Meister jährlich vier Schilling an die «belüchtung ir bruderschaft» (Bruderschaftskerze) gegeben. Dadurch sei das Vermögen («so vil gült») so gross geworden, dass diese Beiträge nicht mehr vonnöten wären. Es dünke sie aber nicht unbillig, dass ein neuzugezogener Meister drei Pfund oder zehn Jahre lang jährlich vier Schilling bezahle. Sie bitten um die urkundliche Genehmigung durch den Rat, die «wohlbedächtlich» erteilt wird.

Zweierlei ergibt sich aus dieser Urkunde. Erstens bestand die Bruderschaft schon seit längerer Zeit und besass deshalb eine eigene Kerze auf einem Altar und den zu deren Unterhalt nötigen Fonds. Ihre Entstehung ist somit wohl ins 15. Jahrhundert anzusetzen. Zweitens war es selbstverständlich, dass der Rat um Zustimmung ersucht wurde. Dieser bestimmte damals nicht nur

in den weltlichen, sondern auch in beinahe allen geistlichen Angelegenheiten der Stadt.

Da das genannte Einkaufsgeld schlecht entrichtet wurde, bestimmte der Rat am 29. Dezember 1548 ³⁴⁾, die verlangten zwei Pfund seien bereits vor der Aufnahme der Arbeit zu entrichten. Am 13. Oktober 1554 ³⁵⁾ beschloss er wiederum auf Bitte der Schuhmacher: Wer in der Zeit von einem St. Johannstag (24. Juni) zum nächsten einem andern Meister einen Knecht (Gesellen) abwirbt, wird vom Rat bestraft, ebenso der Knecht, der «ohne redlich Ursache» in den Dienst eines andern Meisters tritt. Dies ist übrigens einer der seltenen Fälle, da in den Akten der Bruderschaften nicht nur von Meistern und Lehrlingen, sondern auch von Knechten (Gesellen) gesprochen wird. Gleichentags wird in Bezug auf die Marktstände festgelegt, diese sollten anfangen am Markt beim obern Brunnen und einander folgen nach oben. Kein Stand soll länger und tiefer sein als sieben Fuss und der älteste Meister soll zu unterst stehen, das heisst in der Mitte der Marktgasse. Ferner darf kein einheimischer oder fremder Meister Schuhe auf dem Markt auslegen, bevor die Glocke elf geschlagen hat. Fehlbare geben das beste Paar Schuhe zur Strafe.

Neues erscheint in den Handwerksbriefen vom 6. Januar 1582 ³⁶⁾, indem zum erstenmal diese Handwerkervereinigung als die Bruderschaft der zwei lieben Heiligen und Martyrer sant Crispini und Crispiniani bezeichnet wird. Da in letzter Zeit Gürtler, Seckler und ähnliche Handwerker zugezogen seien, wird beschlossen, dass fortan jeder dieser Meister anstelle der bisher verlangten zwei Pfund der Bruderschaft einen silbernen Becher, sechs Lot schwer, zu geben habe. Wer bei einem durch den Kerzenmeister einberufenen «Pott» fehlt, bezahlt zur Strafe ein halbes Pfund Wachs für die Bruderschaftskerze in der Kirche. Dann folgen zwei Bestimmungen, die besonders auf den religiösen Zweck der Bruderschaft hinweisen: Der Tag der Patrone Crispinus und Crispinianus wird von den Meistern gefeiert wie ein anderer gebotener Feiertag. Ferner soll dem Begräbnis der toten Brüder

und andern gottseligen Diensten, wie die alten Briefe – diese fehlen heute leider – sie ausweisen, weiterhin getreulich nachgelebt werden.

Am 20. Mai 1589 ³⁷⁾ behandelt der Rat ein Begehren der Gerber. Bei ihren Besuchen der Märkte in den umliegenden Städten und Flecken hätten sie festgestellt, dass nirgendwo Leder vor elf Uhr verkauft werden dürfe. Da in Bremgarten eine entsprechende Verordnung fehle, bitten sie um deren Erlass, was der Rat auch tut. Ausserdem wird bestimmt: Kein Gerber darf mehr als einen Stand beanspruchen und kein auswärtiger darf unverkauftes Leder in der Stadt zurücklassen, damit es ausserhalb der Jahrmärkte an andern Tagen oder an Wochenmärkten feilgehalten werde. Schliesslich soll kein Meister mehr als einen Lehrknaben haben, ausgenommen wenn ein Vater seinen Sohn das Handwerk lehrt.

Fast 150 Jahre lang schweigen nun die Akten über die Bruderschaft, dann erscheint ein Thema, von dem immer wieder die Rede sein wird, so belanglos es eigentlich sein mochte: die Bruderschaftsmahlzeiten. Sie waren altes Herkommen. Aus der Zeit um 1570 wird erzählt: «In der heiligen dreyer Künge nacht da were die Bruoderschafft der Schuomacheren, Gärweren unnd Sattleren, die mannen mit iren wybern, inn einer Eeren Gselschafft by eynanderen zum nachtmal inn dem wirttzhuss zum Willden Man allhie» ³⁸⁾. Die oft damit verbundenen leidigen Händel sind zur Genüge in den Ratsprotokollen überliefert. Ein Beispiel dafür ist ein Vorfall des Jahres 1738. Die fünf Mitglieder des Grossen Rates Beat Jakob Weissenbach zum Leüwen, Franz Hieronymus Riser, Hans Adam Wiederkehr, Franz Bernard Mutschli und Dietrich Wiederkehr klagen vor dem Kleinen Rat, dass sie wegen der letzten Crispini Mahlzeit diffamiert worden seien, da sie einige Speisen eingepackt und aus der Herberge zum Hirzen heimgetragen haben, wozu sie Fug und Recht gehabt hätten. Sie seien nämlich als Gäste dabei gewesen und hätten ihre Uerte bezahlt. Die Hirschenwirtin beklagte sich dabei, dass einer der Genannten

ein Tischzwächlin (Serviette) mit Speisen angefüllt und davongetragen habe. Darüber wie auch über zahlreiche Beschimpfungen will der Rat später urteilen³⁹). Die deswegen abgeschafften Mahlzeiten dürfen, so entschied er im folgenden Jahr, wieder gehalten werden, jedoch so dass die Bruderschaft 20 Schilling und jeder «einverleibte» Bruder 10 Schilling für die Uerte bezahlen, der sogenannte Nachwein und andere frühere Extraausgaben aber abgestellt sein sollen⁴⁰). Trotz der Anregung, bei der Crispini-Rechnung in Zukunft wieder eine Mahlzeit zu halten, um so eine bessere Harmonie in öffentlichen Gesellschaften einzuführen, hält der Rat am 31. Oktober 1781 an der Abschaffung fest, lässt aber jedem Bruder aus der Lade (Bruderschaftskasse) 30 Schilling ausrichten⁴¹).

Einen ärgerlichen Streit gab es 1754, als die Schuhmacher ihr Handwerkszeichen, den Stiefel, vom Hirschen wegziehen und samt der Lade auf eine andere Wirtschaft verlegen, die Gerber und Sattler aber bleiben wollten. Der Rat sollte entscheiden, ob die Schuhmacher sich von den andern Handwerkern trennen und mit Fahne und klingendem Spiel in eine andere Herberge ziehen könnten. Das salomonische Urteil lautete, alle Handwerke dürften ihrer Bräuche halber sich eine eigene Herberge und ein Wirtshaus wählen, die Bruderschaft aber bleibe ungetrennt und der Ort der Rechnungsablage werde durch den städtischen Deputierten, den behördlichen Vertreter im Vorstand der Bruderschaft, bestimmt werden⁴²).

Wiederholt sah sich der Rat genötigt, entgegen den Begehren der Bruderschaften für die Freizügigkeit auf den Märkten einzutreten. 1758 weist er die Beschwerde der Crispini-Bruderschaft gegen die zugewiesenen Marktplätze ab, «weilen dadurch der Statt Nutzen in Mercktsgefallen vermehret wird». Ebenso ergeht es gleichentags einer Beschwerde wegen hausierenden fremden Hafnern, da «an denen Jahrmerkten jederman passiren und seine Wahren feil haben könne»⁴³). Oft aber werden die Handwerker vor fremder Konkurrenz geschützt. So hatte Franz

Dierenberger, Schuhmacher aus Ungarn, der hier arbeitete, samt seiner Frau die Stadt zu räumen ⁴⁴).

Am 10. Dezember 1767 wurde eine Statutenrevision vorgenommen, die zu Zwietracht führte. Der Rat wurde angerufen «wegen derselben Erleutherung» und «zu beiderseitiger Beilegung um ihres Bestens und Frommens willen, auch um die mitbrüderliche Liebe gegeneinander wiederum einzupflanzen». Die wichtigsten vom Rat am 14. Dezember 1768 ⁴⁵) getroffenen Entscheidungen lauten: Die Mahlzeit bleibt abgeschafft. Meistersöhne werden ohne Einkauf aufgenommen. Das Vermögen soll allmählich auf wenigstens 30 000 Münzgulden erhöht werden. Nach Möglichkeit sollen Stipendien zur «Erlernung eines Handwerks, Künsten oder anderen Sachen» zur Hälfte zurückbezahlt werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder von Stadt und Land geschieht durch die Versammlung der Brüder, die am Sonntag nach St. Crispini und Crispiniani die Rechnung des Pflegers abnimmt. Der Pfleger, der für seine Verwaltung haftet, hat genügende Bürgschaft zu stellen. Er darf nicht zugleich Deputierter des Rates sein. Die Rechnung wird fortan gleich wie diejenige der obrigkeitlichen Ämter geführt. Falls ohne Zustimmung einer löblichen Bruderschaft ausgeliehenes Geld verlustig geht, haften Deputierte, Kerzenmeister und Pfleger. Abgelöste Kapitalien sind alsbald in die Lade zu legen. In ihren je eigenen Angelegenheiten bleiben die drei Handwerke selbständig.

Das aufgedrückte Sekretsiegel auf der Urkunde zeigt, wie sehr die Bruderschaft unter der Aufsicht des Rates stand. Dem entspricht durchaus, dass sich der Rat am 29. Oktober 1782 für einzelne Geschäfte (Almosen, Lehrgelder, Zinsnachlass) als allein zuständig erklärte ⁴⁶). Bereits am 6. Juni 1776 hatte er verfügt, dass die Crispinibruderschaft die Hälfte beizutragen habe, als dem Sohn des Schusters Josef Kaufmann auf die Wanderschaft («uf die Frömde») ein «Kleidlin» angeschafft wurde ⁴⁷). Am 22. Mai 1778 beschloss der Rat, die «Stucadorarbeith» am Seelaltar der

Pfarrkirche um 11 Louisdor zu vergeben, «so die Crispini Bruderschaft bezahlen soll»⁴⁸).

Die Bruderschaft St. Crispini und Crispiniani war eine weit verbreitete Institution, auch in der Umgebung Bremgartens. 1644 wurde mit Genehmigung des Landvogtes in den Freien Ämtern «zur Erhaltung und Verteidigung des katholischen Glaubens» eine Crispinibruderschaft errichtet, die zwar neben den genannten religiösen auch ganz irdische wirtschaftliche Ziele verfolgte⁴⁹). Im selben Jahr dürfte im Amt Meienberg ebenfalls eine Gründung erfolgt sein.

1778 suchten auch im Kelleramt die Schuhmacher und Sattler eine eigene Zunft und Bruderschaft zu bilden. Bremgarten erreichte durch sofortigen Einspruch bei dem hiefür im Kelleramt zuständigen Zürich, dass solche Bremgarten schädigenden Neuerungen abgestellt und die Schuhmacher an die Stadt verwiesen wurden. Am 12. Mai 1778 baten deshalb die jüngern Schuhmacher und Sattlermeister des Kelleramts um Aufnahme in die Bremgarter Bruderschaft. Der Beschluss des Rates lautete: Sie sollen sich am künftigen Bruderschaftstag im Herbst bewerben und aufgenommen werden. Sie sollen wie die übrigen Meister der geistlichen Verdienste teilhaftig sein, am Festtag dem Gottesdienst beiwohnen und in ihren Handwerksbräuchen geschützt werden. Bei der Wahl des Pflegers und bei andern Geschäften besitzen sie weder votum activum noch passivum. Sie wurden demnach Mitglieder, aber minderen Rechtes⁵⁰).

Aus der Geschichte der Bruderschaft im 19. Jahrhundert sind zwei Themen besonders hervorzuheben: die Bestrebungen zur Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern und das Schwinden des ursprünglich mitbestimmenden religiösen Charakters der Bruderschaft. In sehr verdienstlicher Weise hat sich der verstorbene Gerichtspräsident Eugen Meier-Abbt, als deren zeitweiliger Präsident in mehreren Untersuchungen mit dieser Frage beschäftigt⁵¹), und seine Ergebnisse werden im folgenden dankbar mitbenützt⁵²).

Schon im 18. Jahrhundert, als der Rat die Bruderschaft zunehmend unter seine Kontrolle nahm, war sie zu stiftungsfremden Leistungen herangezogen worden. Die schweren Zeiten nach dem Einmarsch der Franzosen im Jahre 1798 und dem Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft brachten die Gefahr, dass der Staat (die Helvetische Republik 1798—1803 und die Mediation 1803—1813) die Hand auf das Bruderschaftsvermögen von etwa 30 000 Gulden legte und es einzog. Die Mehrheit der Mitglieder beschloss deshalb die Auflösung der Bruderschaft und die Verteilung des Fonds unter die lebenden Mitglieder, während die Minderheit das Geld gemeinnützigen Zwecken, vor allem den örtlichen Schulen, zuwenden wollte. Der helvetische Grosse Rat hob diesen Teilungsbeschluss auf. Die frommen Stiftungen der Bruderschaft sollten beibehalten und die jährlichen Gedächtnistage wie bisher gefeiert werden. Da der Staat damals ziemlich machtlos war, wurden entgegen dem gefällten Entscheid jedem in Bremgarten wohnhaften Mitglied der Bruderschaft, es waren deren 96, je 40 Gulden als Entschädigung für die erlittenen Militärlasten ausbezahlt, was 3840 Gulden ausmachte. Die Meister auf dem Lande gingen dabei leer aus. Auf deren Beschwerde entschied das Distriktsgericht Bremgarten, dass sie gegen eine Auskaufssumme von 1000 Gulden alle ihre Rechte abzutreten hatten. Die Bruderschaft versprach ihnen jedoch «den fernern Genuss und Anteil der von ihr herfliessenden geistlichen Verrichtungen». Der neuen Situation passte man sich durch Statutenrevisionen an. 1807 wurde festgelegt, dass «das jährliche Interesse (Zins) des Fonds und alle in die Kasse fliessenden Gebühren ausschliesslich und zu allen Zeiten zur wohltätigen Unterstützung der Jugend bestimmt seien und daher einzig für ehelich erzeugte Söhne der Mitglieder verwendet werden dürfen, jedoch nur dann wenn ein solcher Sohn entweder ein Handwerk oder eine Kunst erlernt oder aber sich seiner Studien wegen auf auswärtigen Schulen befindet und das zwölfte Jahr angetreten hat». Infolge der genannten Geschehnisse gab man die alte Bezeichnung

als Bruderschaft auf und nannte sich fortan «Privatunterstützungsgesellschaft». Eine Änderung kam erst im Jahre 1966 mit den neuen «Statuten der Bruderschaft Ad Sanctum Crispinum et Crispinianum».

In den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts flammte der alte Streit um die Teilung des Crispinifonds noch einmal auf. Das Bezirksgericht Bremgarten (19. Mai 1838) und das aargauische Obergericht (9. August 1838) entschieden, es sei «die Unteilbarkeit des Fonds der Bruderschaft des hl. Krispin und Krispinian oder jetzt sogenannten Privatunterstützungsgesellschaft anzuerkennen».

1757 bezahlte die Bruderschaft S. Crispini und Crispiniani zuhanden «loblicher Cappell ULFrauwen 50 Münzgulden an die Fabric und Paramenta wegen den hl. Messen, so sie jährlich für die abgestorbenen Brüder allda lesen lassen und künftighin lesen lassen wird». Dennoch trat, wie die Akten des Bruderschaftsarchivs zeigen, die ursprünglich zum Wesen einer Bruderschaft gehörende religiöse Aufgabe zusehends in den Hintergrund. Bereits um 1800 führte man für diesen Zweck eine gesonderte Rechnung. Über deren Umfang gibt das folgende Dokument Auskunft.

Rechnung der geistlichen Stiftung der St. Crispin und Crispinian Bruderschaft vom Neujahr 1807 bis zum Dezember 1807 abgelegt durch Josef Maria Martin.

Ausgab an Geld	(in Gulden Schilling Haller)		
1. Dem Kirchenamt für Wachs und Oehl	5	24	—
2. denen Herren Musikanten für die Musik	3	—	—
3. für die Stangenliechter tragen zu lassen	2	16	—
4. dem Herrn Pfarer für Lesung 4 Seelämter	2	—	—
5. demselben für Lesung 4 hl. Messen in U.L.F. Capell	1	24	—
6. ferners ihme für Lesung 2 hl. Messen in der Seelenoctav	—	32	—

7. ferners 10 geistlichen verpfründeten Herren für Lesung 40 hl. Messen	16	–	–	
8. dem Hrn. Supernumerarius Schwab per 4 hl. Messen	1	24	–	
9. dem Siegrist für 4 Quartal das Todtentuech zu spreiten und fürs Lüthen	1	–	–	
10. dem Hrn. Cantor für 4 Seelämter zu singen	1	–	–	
11. den Choralisten deswegen Presenz	–	16	–	
12. den Ehrwürdigen Vätern Capucinern für Lesung 16 hl. Messen	6	16	–	
13. dem Hrn. Pfarer für Lesung 6 hl. Messen für eben so viel verstorbene Personen	2	16	–	
14. dem Hrn. Friedensrichter für die Passation dreyer Rechnungen	1	10	–	
15. dem Pfleger gebührt von jedem Gl. für den Einzug 2 Sch., beträgt dermahlen 36 Gl. eingegangenen Zinsen	1	32	–	
16. den Zinsleuten per 1 Gl. 1. Sch. Trinkgeld	–	36	–	
17. dem Hrn. Secretaire für den Rodel zu schreiben	1	–	–	
Summa ganzer Ausgabe	49	6	–	
	(richtig:	49	4	–)
Einnahme	209	7	–	
Ausgabe	49	6	–	
verbleibt	159	1	–	

Es ist zu beachten, dass die Einnahmen auf Stiftungen beruhen, die im Laufe von Jahrhunderten gemacht worden waren.

1843 beschränkte man sich auf Messen für verstorbene männliche Mitglieder. 1856 wurde beschlossen: Jeder Benefiziat –

die Zahl der Geistlichen war stark gesunken – liest für die verstorbenen Gesellschaftsbrüder jährlich 4 hl. Messen. Die sogenannten Kapuzinermessen fielen infolge der aargauischen Klösteraufhebung 1841 weg. 1890 wurde schliesslich der «Geistliche Fonds» in der Höhe von Fr. 2327.58 an den Pfründenfonds der katholischen Kirchgemeinde Bremgarten abgetreten, der die damit verbundenen Auflagen übernahm. Damit hatte sich die löbliche Bruderschaft der heiligen Martyrer Crispinus und Crispinianus aller religiösen Verpflichtungen weitgehend entledigt. Die Jahresversammlung 1890 beschloss denn auch, über das Tragen von Stangenlichtern beim Leichenbegängnis von Mitgliedern der Privatunterstützungsgesellschaft möge von Fall zu Fall die Kirchenpflege entscheiden. 1953 versuchte der damalige Präsident Eugen Meier-Abbt «unserer Gesellschaft vom alten religiösen Zweck wieder etwas zurückzugeben». Eine Frucht seiner Bemühungen ist § 16 der noch heute gültigen Statuten vom 2. Dezember 1966:

1. Die von altersher gestiftete Bruderschaftsjahrzeit ist auf den 25. Oktober eines jeden Jahres, dem Gedenktag unseres (sic) Bruderschaftsheiligen St. Crispinus und St. Crispinianus anzusetzen. Falls dieser Tag auf einen Sonntag fällt, so ist der Gottesdienst auf den folgenden Tag zu verlegen.
2. Es wird den Bruderschaftsmitgliedern zur Pflicht gemacht, wenn immer möglich am Jahresgedächtnis zum Andenken an die verstorbenen Bruderschaftsmitglieder und Wohltäter teilzunehmen.
3. Wenn ein Bruderschaftsmitglied das Zeitliche segnet, ist zu seinem Andenken eine hl. Messe lesen zu lassen.
4. Bei der Beerdigung eines Bruderschaftsmitgliedes soll, wenn möglich, aus der Familie eines jeden Mitgliedes eine erwachsene Person am Leichengeleite und dem anschliessenden Trauergottesdienst teilnehmen.

Während des 19. Jahrhunderts wurde die Bruderschaftskasse erneut zu teilweise zweckfremden Aufgaben herangezogen. Sie entrichtete Beiträge an die Besoldung der örtlichen Lehrerschaft, sie kaufte für die 1836 geschaffene Bezirksschule die erforderlichen Kadettengewehre, die 1851 dem Schulfonds übergeben wurden, 1882 leistete sie an die «Sparsuppengesellschaft» einen bald als statutenwidrig erklärten Beitrag von Fr. 100.— und 1883 wurde ein Betrag von Fr. 100.— zur «Subscription für Anschaffung von Lebensmitteln und Saatkartoffeln für die Armen des Bezirks Bremgarten» zur Verfügung gestellt. Etwas schwer tat man sich 1886 mit der Zuwendung von Fr. 100.— an die Winkelriedstiftung. Auffallend ist die grosse Zahl von Unterstützungen, meist wegen Armut, Krankheit, Alter, Folgen von Todesfällen in der Verwandtschaft, die vor und nach 1900 an Mitglieder ausgerichtet wurden. 1918 musste einem Rekruten sogar ein Beitrag für den Kauf von Militärschuhen bewilligt werden. Immerhin hatte man stets Kleider und Schuhe bezahlt, wenn ein bedürftiger junger Mann die Lehrzeit antrat oder auf die vorgeschriebene Wanderschaft ging. Gemäss Beschluss der Administration vom 13. August 1802 «wurde dem Waisenknaben Dietrich Widerkehr allhier 20 Fr. als Beisteuer zur Erlernung seiner vorhabenden Schneiderprofession aus dem Spitalamte bewilliget und derselbige für mehreres an die St. Crispini Bruderschaft verwiesen». Diese Unterstützung eines Schneiderlehrlings ist auch ein Hinweis darauf, dass der Beruf nicht mehr das Unterscheidungsmerkmal zwischen Crispini- und Liebfrauenbruderschaft war. Die Kirchenrenovation von 1929 wurde mit Fr. 1000.— bedacht, nicht zuletzt deshalb weil die Statuen der beiden Bruderschaftsheiligen auf dem Muttergottesaltar stehen. Ein Zeichen bürgerlicher Verbundenheit war 1952 die Spende von Fr. 500.— an die Renovation der Muttergotteskapelle.

Als Beispiel für die ausgerichteten öffentlichen Unterstützungen oder Stipendien diene ein Auszug aus der Rechnung 1861:

Bezüger	Zahl	Betrag Fr.	Dauer
Studenten	7	60—90	4 Jahre lang
Lehrlinge	7	60—90	3 Jahre lang
«Wanderjahre»	5	60—90	weitere 3 Jahre lang
Ausserordentliche Unterstützung	7	20—60	nach Bedarf

Stets sich wiederholende Traktanden in den Protokollen der Jahresversammlungen und Verwaltungsratssitzungen sind die Vermögensverwaltung, die nach Finanzlage schwankende Höhe der Stipendien, ferner Statutenrevisionen, Beschlussfähigkeit der Versammlungen. Besondere Mühe machte offenbar während längerer Zeit die Führung eines zutreffenden Mitgliederverzeichnisses und der Stipendienberechtigten. Nicht selten sind Klagen über unentschuldigte Abwesenheit der Mitglieder, was Beschlussunfähigkeit der Versammlung zur Folge hatte. E. Meier-Abbt schreibt deshalb: «Dass das Interesse vieler leider aufhört, sobald die Nutzniessung für ihre Söhne aufhört». Bussen oder Taggeld sollten einen verstärkten Besuch erwirken. 1872 versuchte man es mit der Wiedereinführung eines Trunkes. Die während Jahrhunderten übliche und verlangte Wanderschaft nach Abschluss der Lehrzeit verschwand aus den Traktanden und an ihre Stelle traten andere Probleme: Wie verhält es sich mit den Witwen verstorbener Mitglieder und deren Söhnen, wie mit der Aufnahme reformierter Bürger usw. Es ist hier nicht der Ort, um auf Vermögensentwicklung und -verwaltung einzugehen. Immerhin sei erwähnt, dass die Bruderschaft in Anbetracht der nicht unbedeutenden Kapitalien, die man noch in der eigenen Lade hütete, 1935 um den Preis von Fr. 780.— einen eigenen Kassenschrank kaufte.

Die Mitgliederzahl schwankte in den letzten fünfzig Jahren zwischen rund 80—100. Der Grossteil besuchte die Jahresversammlungen, vor allem die Stipendienbezüger. Die anfängliche

Beschränkung auf Berufsleute der drei Gewerbe war schon früh aufgehoben worden. Bereits 1792 stand der Beitritt allen in der Stadt wohnhaften Bürgern frei. Frauen wurden, dies im Gegensatz zur Liebfrauenbruderschaft, vermutlich nie aufgenommen.

Die geltenden Statuten stammen aus dem Jahr 1966. Demnach hat die Bruderschaft den Zweck, Söhnen von Mitgliedern während der Berufsausbildung höchstens acht Jahre lang Stipendien auszurichten, deren Höhe unter Berücksichtigung des Bruderschaftsvermögens jährlich durch die Generalversammlung festgelegt wird. Väter, die für ihre Söhne ein Stipendium wünschen, sind gehalten, die Zeugnisse oder Lehrverträge einzureichen. Bezugsberechtigt sind Söhne, deren Väter Mitglieder der Bruderschaft sind. Für Erstbezüger genügt es, wenn der Lehrvertrag eingereicht wird. Für alle weiteren Bezüger sind Schulzeugnisse nebst Führungszeugnissen der Lehrfirma vorzulegen. Der Verwaltungsrat schlägt die Berechtigten der Generalversammlung vor. Jeder Ortsbürger von Bremgarten kann sich um die Mitgliedschaft bewerben, wird jedoch erst zehn Jahre nach der Aufnahme nutzungsberechtigt. Die vom Präsidenten des Verwaltungsrates geleitete Generalversammlung findet ordentlichweise einmal im Jahr statt. Sie nimmt vom Verwaltungsrat den jährlichen Rechenschaftsbericht über die Verwaltung und Verwendung der Gelder sowie den Jahresbericht des Präsidenten entgegen und genehmigt diese. Sie wählt für vier Jahre den Verwaltungsrat von fünf Mitgliedern, bestimmt dessen Präsidenten und wählt ferner die Rechnungsprüfungskommission. Wichtigste Aufgaben des Verwaltungsrates sind ausser der Vorbehandlung von Aufnahme- und Stipendiengesuchen die Verwaltung des Bruderschaftsvermögens und die Sorge für das Archiv. Die Statuten wünschen ferner, dass die Mitglieder an der Bruderschaftsjahrzeit am 25. Oktober und beim Hinschied eines Bruderschaftsmitgliedes am Leichengeleite und am Trauergottesdienst teilnehmen.

Die Bruderschaft Sanctorum Crispini et Crispiniani ist mit etwas Glück und viel Anstrengung und Opferwilligkeit der Bürger rund fünfhundert Jahre alt geworden und hat ihr Bestehen selbst unter widrigsten Umständen behauptet.

Quellen und Abkürzungen

StABrg	Stadtarchiv Bremgarten
A	Akten des StABrg
B	Bücher des StABrg
AJZ	Älteres Jahrzeitbuch, im Stadtarchiv Bremgarten (B1)
JJZ	Jüngeres Jahrzeitbuch, im Kath. Pfarrarchiv Bremgarten
Stadtrecht Brg	Die Rechtsquellen des Kt. Aargau, Aarau 1909 I/4 S. 1—190
Archiv der Bruderschaft	Crispini- und Liebfrauenbruderschaft besitzen je ein eigenes Archiv.

Literatur

Meistbenützte Werke aus der neuesten Literatur mit weiterführenden Literaturangaben.

Anne Marie Dubler, Handwerk, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern. In: Luzerner Historische Veröffentlichungen 14, 1981, s. Register

Rudolf Henggeler, Die kirchlichen Bruderschaften und Zünfte der Innerschweiz. Einsiedeln 1955

Hermann Hoberg, Das Bruderschaftswesen am Oberrhein im Spätmittelalter. In: Historisches Jahrbuch 72, 1953, S. 238—252

Kathrin Tresp-Utz, Eine spätmittelalterliche Jakobsbruderschaft in Bern. In: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 77, 1983, S. 47—93

Lexikon für Theologie und Kirche II, 1958, Sp. 719—721

Anmerkungen

- 1) Stadtrecht Brg S. 126 Nr. 83
- 2) StABrg Verhandlungs-Prot. 1803—10 S. 231
- 3) AJZ fol 96v
- 4) B 107 fol 84v
- 5) JJZ fol 16r
- 6) wie Anmerkung 1
- 7) B 56 1782 Dez. 17., 19.; 1783 Jan. 16., 24., Juni 2., Juli 30.
- 8) B 97
- 6) B 58 S. 201
- 10) B 59 S. 116
- 11) StABrg Municipalitäts-Verhandlungen 1801—03 S. 99
- 12) B 10 fol 203r
- 13) JJZ fol 8r Januar 17.
- 14) wie Anmerkung 13
- 15) B 48 fol 237r 1725 März 17.
- 16) B 67 S. 281
- 17) B 59 S. 49; ferner StABrg Verhandlungs-Prot. 1803—10 S. 179
- 18) Stadtrecht Brg, Register; ferner B 59 S. 61
- 19) StABrg Verhandlungs-Prot. 1803—10 S. 324
- 20) Die Geschichte des Bremgarter Schiesswesens behandeln zwei einlässliche Publikationen, die für die folgenden nur die religiöse Tätigkeit der Bruderschaft betreffenden Ausführungen benutzt wurden:
J. Müller-Landolt, Geschichte der Stadtschützengesellschaft Bremgarten. Bremgarten 1908

Walther Benz, Bremgarter Schiesswesen. Zum Jubiläum «175 Jahre Stadtschützengesellschaft Bremgarten». In: Bremgarter Neujahrsblätter 1983 S. 23—54

- 21) Nachtrag in dem um 1510 entstandenen JJZ fol 8r
- 22) Anne-Marie Dubler, Handwerk . . . S. 72
- 23) JJZ fol 8r Januar 17.
- 24) Müller l.c. S. 24 f.
- 25) B 52 fol 104v
- 26) wie Anmerkung 2
- 27) Benz l.c. S. 43
- 28) Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau Bd. IV, Basel 1967, S. 138
- 29) JJZ fol 18v Februar 5.
- 30) wie Anmerkung 28. Das ungefähre Datum 1670 ergibt sich aus der Nennung der beiden Geistlichen J.H. Honegger und J. Rizard.
- 31) B 50 S. 486
- 32) wie Anmerkung 2
- 33) StABrg Urkunde 674,1
- 34) l.c. 674,2
- 35) l.c. 674,3
- 36) l.c. 674,4
- 37) l.c. 674,5
- 38) A 16 Fasz. 3 fol 2r
- 39) B 50 S. 488
- 40) B 52 fol 15r
- 41) B 56
- 42) B 52 fol 250r
- 43) B 54 1758 März 20.
- 44) B 54 1760 Januar 22.
- 45) Urkunde im Archiv der Bruderschaft
- 46) B 56
- 47) B 55
- 48) B 56; ferner Anmerkung 27 S. 45

- 49) Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen,
Aargau II/8 S. 505 ff.
- 50) B 56
- 51) Archiv der Bruderschaft
- 52) Das Folgende beruht auf Akten im Archiv der Bruderschaft.